

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung vom 10.11.2010
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Schönberg / Holstein (FVASa)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung vom 10.11.2010
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Schönberg / Holstein**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Schönberg / Holstein wird gemäß der **Anlage** zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

24217 Schönberg, tt.mm.jjjj

**Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister**

Zurstraßen

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Schönberg

Vorbemerkungen

Die abgabepflichtige Tätigkeit ist mit den höheren Vorteilseinheiten zu bewerten, wenn nach der Lage des Einzelfalls auch eine Bewertung mit niedrigeren Vorteilseinheiten möglich wäre.

Ist eine Tätigkeit, die im Gebiet der Abgabengläubigerin ausgeübt wird, (noch) nicht im Abschnitt 5 verzeichnet, unterliegt sie unter den Voraussetzungen des § 2 dennoch der Abgabepflicht. In diesen Fällen ist die Fremdenverkehrsabgabe in Anlehnung an eine verzeichnete Tätigkeit festzusetzen, die mit der nicht verzeichneten Tätigkeit vergleichbar ist. Ist eine Vergleichbarkeit mit einer verzeichneten Tätigkeit unter keinem Gesichtspunkt gegeben, erfolgt die Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe unter Berücksichtigung der Grundsätze derjenigen Kalkulation, die für die Kalkulationsperiode, in die der Erhebungszeitraum fällt, Geltung beansprucht.

Abschnitt 1 (Beherbergungsbetriebe, Vermietung und Verpachtung von Stellplätzen)

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für Beherbergungsbetriebe, Zimmervermietungen (Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereitgehalten werden) und Zimmervermittlungen aus der Anzahl der Schlafgelegenheiten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden (§ 7 Satz 4 Nr. 1).

Bei der Vermietung und Verpachtung von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen ergibt sich die Anzahl der Vorteilseinheiten aus der Anzahl der zur Vermietung und Verpachtung bereit gestellten Stellplätze (§ 7 Satz 4 Nr. 1).

Abschnitt 2 (gastronomische Betriebe)

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für gastronomische Betriebe aus der Anzahl der für Gäste im Innen- und Außenbereich bereitgehaltenen Sitzplätze (§ 7 Satz 4 Nr. 2).

Bei der Ermittlung der Zahl der Sitzplätze bleiben Sitzplätze in Sälen, die nur für besondere Veranstaltungen genutzt werden, unberücksichtigt.

Zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten im Sinne dieses Abschnitts zählen insbesondere der Betrieb von Restaurants, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés und Konditoreien, Imbissen, Milchbars, Eisdielen und -kiosken, Bars, Varietés und Discotheken.

Abschnitt 3 (Handelsbetriebe, deren Tätigkeit in Verkaufs- und Ausstellungsräumen ausgeübt wird)

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für Handelsbetriebe, deren Tätigkeit in Verkaufs- und Ausstellungsräumen ausgeübt wird, aus der Fläche in m² der zu Verkaufs- und Ausstellungszwecken genutzten Räume (§ 7 Satz 4 Nr. 3).

Zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten im Sinne dieses Abschnitts zählt insbesondere der Betrieb von Ladengeschäften aller Art.

Abschnitt 4 (sonstige abgabepflichtige Tätigkeiten)

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für sonstige abgabepflichtige Tätigkeiten, soweit sie nicht von den Abschnitten 1 bis 3 erfasst werden oder wegen ihrer atypischen Struktur im Einzelfall nicht den Abschnitten 1 bis 3 zugeordnet werden können, aus der Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Beschäftigten (§ 7 Satz 4 Nr. 4).

Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten

- gelten der Betriebsinhaber und ggf. mithelfende Familienangehörige als Beschäftigte,
- werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend des jeweiligen Umfangs ihrer Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt, wobei deren Arbeitszeitanteil (im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im Bereich der jeweiligen abgabepflichtigen Tätigkeit) auf eine Nachkommastelle zu berechnen und ggf. zu runden ist,
- bleiben Auszubildende und Praktikanten unberücksichtigt.

Abschnitt 5 (Zuordnung der Vorteilstufen und Vorteilseinheiten)

Die einzelnen nach den örtlichen Verhältnissen ausgeübten abgabepflichtigen Tätigkeiten im Sinne der Abschnitte 1 bis 4 werden den Vorteilstufen und den sich daraus ergebenden Vorteilseinheiten wie folgt zugeordnet:

Tätigkeiten gemäß Abschnitt 1

Nr.	abgabepflichtige Tätigkeit / Branche	Tätigkeit gemäß Abschnitt	Vorteilsstufe	Vorteils-einheiten je Bemessungseinheit
1	Beherbergungsbetriebe	1	5	1,00
2	Campingstellplatzvermietung	1	5	0,44
3	Zimmervermittlung	1	5	0,25

Tätigkeiten gemäß Abschnitt 2

Nr.	abgabepflichtige Tätigkeit / Branche	Tätigkeit gemäß Abschnitt	Vorteilsstufe	Vorteils-einheiten je Bemessungseinheit
4	Gaststätte	2	4	0,28
5	Imbiss	2	4	0,28
6	Eiscafé	2	4	0,28

Tätigkeiten gemäß Abschnitt 3

Nr.	abgabepflichtige Tätigkeit / Branche	Tätigkeit gemäß Abschnitt	Vorteilsstufe	Vorteils-einheiten je Bemessungseinheit
7	Agrarbedarfshandel	3	1	0,03
8	Bastelbedarf	3	1	0,03
9	Fahrradhandel	3	1	0,03
10	Handel mit Gebrauchtwagen	3	1	0,03
11	Baugewerbe (Schlosserei / Schmiede)	3	2	0,06
12	Fachmarkt für Heizungsbau	3	2	0,06
13	Juwelier- und Uhrenhandel	3	2	0,06
14	Möbelhandel	3	2	0,06
15	Optiker	3	2	0,06
16	Papierwarenhandel	3	2	0,06
17	Technikhandel (Consumer Electronics)	3	2	0,06
18	Bekleidungshandel (Schuhe und Textilien)	3	3	0,11
19	Blumenhandel	3	3	0,11
20	Gartenbedarfshandel	3	3	0,11
21	Geschenkartikelhandel	3	3	0,11
22	Haushaltswarenhandel	3	3	0,11
23	Raumausstattung, Tapeten und Farben	3	3	0,11
24	Spielwarenhandel	3	3	0,11
25	Töpferwarenhandel	3	3	0,11
26	Backwarenhandel	3	4	0,22
27	Drogeriehandel	3	4	0,22
28	Fischproduktehandel	3	4	0,22
29	Freizeitartikel	3	4	0,22
30	Getränkhandel	3	4	0,22
31	Lebensmittelhandel	3	4	0,22
32	Meerwassererzeugnisse	3	4	0,22
33	Strandbedarfshandel	3	4	0,22
34	Tankstelle	3	4	0,22

Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4

Nr.	abgabepflichtige Tätigkeit / Branche	Tätigkeit gemäß Abschnitt	Vorteilsstufe	Vorteils-einheiten je Bemessungseinheit
35	Abschleppdienste	4	1	4,92
36	Bestattungsunternehmen	4	1	4,92
37	sonstige Dienstleistungen (a. n. g.)	4	1	4,92
38	DJ	4	1	4,92
39	Finanzberatung	4	1	4,92
40	Handelsvertreter	4	1	4,92
41	Handwerksbetriebe mit überwiegend industrieller Produktion	4	1	4,92
42	IT-Dienstleistungen (Softwareentwicklung)	4	1	4,92
43	Kfz-Handel, Kfz-Reparatur, Kfz-Lackierung	4	1	4,92
44	Kino	4	1	4,92
45	Maschinenvermietung	4	1	4,92
46	Projektmanagement	4	1	4,92
47	Schlüsseldienst	4	1	4,92
48	Schneiderei	4	1	4,92
49	Spielhallenbetrieb	4	1	4,92
50	Videotheken, Mediatheken	4	1	4,92
51	Architekt	4	2	9,85
52	Arzt	4	2	9,85
53	Baugewerbe (sofern nicht explizit aufgeführt)	4	2	9,85
54	Baustoffhandel	4	2	9,85
55	betriebswirtschaftliche Beratung	4	2	9,85
56	Bürodienstleistungen	4	2	9,85
57	Containerdienstleistungen	4	2	9,85
58	Elektronikhandel	4	2	9,85
59	Energieträgerhandel	4	2	9,85
60	Friseur (auch mobil)	4	2	9,85
61	Fußpflege	4	2	9,85
62	Garten- und Landschaftsbau	4	2	9,85
63	Grafik und Design	4	2	9,85
64	Heilpraktiker	4	2	9,85
65	Heißmangel	4	2	9,85
66	IT-Dienstleistungen (Network-Marketing)	4	2	9,85
67	Keramikwerkstatt	4	2	9,85
68	Kosmetikstudio	4	2	9,85
69	Malereibedarfshandel	4	2	9,85
70	Malereibetrieb	4	2	9,85
71	Massagepraxis	4	2	9,85
72	Postdienstleistungen	4	2	9,85
73	Rechtsanwalt / Notar	4	2	9,85
74	Reisebüro	4	2	9,85
75	Reiseveranstaltung	4	2	9,85
76	Solarium	4	2	9,85
77	Steuerberater	4	2	9,85
78	Tenniscenter	4	2	9,85
79	Transportgewerbe	4	2	9,85
80	Versicherungsvermittlung	4	2	9,85
81	Zahnarzt	4	2	9,85
82	Zeitungsverlag	4	2	9,85

83	Angelpark	4	3	19,69
84	Apotheke	4	3	19,69
85	Immobilienhandel, -vermittlung und -verwaltung	4	3	19,69
86	Kreditinstitut	4	3	19,69
87	Makler	4	3	19,69
88	Reitlehrer	4	3	19,69
89	Verkehrsunternehmen	4	3	19,69
90	Veranstaltungsagentur	4	3	19,69
91	Werbung und Marketing	4	3	19,69
92	Eisdielen	4	4	39,38
93	Fahrradvermietung	4	4	39,38
94	Gastronomiehandel	4	4	39,38
95	Minigolf	4	4	39,38
96	Parkplatzvermietung	4	4	39,38
97	Vermietung/Bewirtschaftung von Festzelten	4	4	39,38
98	Wassersportbetrieb (Bootsvermietung, Surfschule) - ggf. auch in betrieblicher Kombination -	4	4	39,38
99	Touristische Dienstleistungen (sofern nicht explizit aufgeführt)	4	5	78,76